



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Zur Information  
per E-Mail  
an alle Waffenhersteller und  
Waffenhändler

HAUSANSCHRIFT Butzweilerhof-Allee 2-4, 50829 Köln  
POSTANSCHRIFT 50728 Köln  
TEL 022899358-3200 oder 0221 758-3200  
FAX 022899358-3200  
ANSPRECHPARTNER / -IN Fr. Grimm-Bouveret  
E-MAIL EU-Meldedienst@bva.bund.de  
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

EU-Meldedienst

27.09.2021

## **Anzeigen von Waffenherstellern und Waffenhändlern an das Bundesverwaltungsamt über das Verbringen von Waffen oder Munition aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten, § 30 Waffengesetz (WaffG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie vorliegend über wichtige Änderungen im Rahmen der Anzeige an das Bundesverwaltungsamt über das Verbringen von Waffen oder Munition aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten ab dem 01.10.2021 informieren:

Damit der EU-Meldedienst des Bundesverwaltungsamts Ihre Verbringungsmeldungen auch in Zukunft schnell und effektiv bearbeiten kann, möchte ich Sie bitten hierbei folgende Bearbeitungshinweise zu beachten:

1. Für die Verbringung von verbotenen Waffen müssen die aktuellen Ausnahmegenehmigungen des Bundeskriminalamtes (BKA) grundsätzlich bei jeder Anzeige vorgelegt werden. Waffen der Kategorie A1.1 (Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG) werden nicht im Binnenmarktinformationssystem (IMI) erfasst (§§ 30 Satz 1 WaffG, 32 Absatz 2 Nummer 3 Buchst. c Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)).
2. Bitte fügen Sie grundsätzlich eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates, die Freistellung zur vorherigen Zustimmung des Empfängerstaates oder eine gesetzliche Regelung (auch Gesetzestext in voller Länge), weshalb eine vorherige Zustimmung entfällt, bei.
3. Sollten in der gesetzlichen Regelung besondere Bedingungen genannt sein, bitten wir um Nachweis derselben, wie z.B. Waffenhandelsgenehmigung des Unternehmens im Empfängerstaat.
4. Bitte fügen Sie für alle Dokumente der Ziffern 2 und 3 eine einfache und vollständige Übersetzung in deutscher Sprache bei. Sollte neben dem Original bereits eine Übersetzung in englischer Sprache vorliegen, so senden Sie uns diese bitte zu.

Eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer ist nur vorzulegen, wenn diese ausdrücklich vom EU-Meldedienst angefordert wird (§ 23 Absatz 2 Satz 1 VwVfG).

5. Im Falle der Freistellung von der vorherigen Zustimmung erstreckt sich die Verpflichtung zur Vorlage einer Übersetzung auch auf die in diesem Zusammenhang vorzulegende nationale Ausnahmeregelung sowie die in diesem Kontext stehende, komplette Rechtsnorm.

Diese Änderungen sind im bisherigen Verfahren notwendig, da im EU-Meldedienst eine Vielzahl von fremdsprachigen Dokumenten eingereicht werden, welche eine Prüfung der Plausibilität erschweren und die Bearbeitung verzögern.

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Dokumentenlage oft nicht vollständig ist, was ebenfalls zu zeitaufwändigen Nachfragen führt.

Mit den vorgenannten Hinweisen hoffen wir auch in Zukunft ein schnelles Verfahren gewährleisten zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre Fragen an [EU-Meldedienst@bva.bund.de](mailto:EU-Meldedienst@bva.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katja Grimm-Bouveret